

BdSt-INFO-Service Nr. 23 | Stand: 1. August 2021

STEUERLICHE FÖRDERUNG VON DIENST- UND BETRIEBSRAD

Immer öfter stellen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern – anstelle eines Firmenwagens – ein Dienstrad zur Verfügung. Insbesondere im Großstadtverkehr kann ein Fahrrad die bessere Alternative zum Firmenwagen sein. Das wird auch steuerlich gefördert. Wir erklären, welche Unterschiede es gibt und was sie beachten sollten.

Dürfen Arbeitnehmer das vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Dienstrad auch außerdienstlich nutzen, das heißt für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, so stellt diese Nutzungsüberlassung einen geldwerten Vorteil dar. Dieser beträgt aber seit 2019 nur noch 0,5 Prozent des Bruttolistenpreises und seit 2020 sogar nur noch 0,25 Prozent.

Dienstrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn: Erhält der Arbeitnehmer – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – ein Dienstrad, das er auch privat nutzen darf, braucht der geldwerte Vorteil für die Überlassung nicht versteuert werden. Die Regelung gilt für alle Fahrräder und Elektrofahrräder. Die Steuerfreiheit gilt auch für Räder, die vor 2019 übernommen wurden. Ausgenommen von dieser Begünstigung sind lediglich Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug eingeordnet werden (d. h. der Motor unterstützt eine Geschwindigkeit über

25 km/h). Aber lohnsteuerfrei ist in jedem Fall das Aufladen Ihres E-Bikes im Betrieb.

Hinweis: *Beim Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses sollte an die Möglichkeit eines Dienstrads gedacht werden, denn dann kann es unproblematisch zusätzlich zum vereinbarten Gehalt gewährt werden und die Überlassung steuerfrei bleiben.*

Dienstrad gegen Gehaltsumwandlung: In der Praxis ist die Überlassung des Dienstrades zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eher die Ausnahme. Weitaus häufiger existiert der folgende Fall: Der Arbeitgeber leaset Diensträder. Die Mitarbeiter, die ein Rad in Anspruch nehmen und auch privat nutzen wollen, beteiligen sich finanziell daran. So verzichtet der Arbeitnehmer beispielsweise für die Dauer der Rad-Überlassung auf Barlohn in Höhe der Nutzungsrate (und ggf. Versicherungen). Erhält der Arbeitnehmer ein Dienstfahrrad im Rahmen einer solchen Gehaltsum-

wandlung, ist dies nicht von der Steuerbefreiung umfasst, jedoch auch steuerlich begünstigt. In diesem Fall muss seit 2020 nur noch ein Viertel des Bruttolistenpreises des Rads mittels der sog. 1-Prozent-Regelung als geldwerter Vorteil versteuert werden (ursprünglich musste der volle Listenpreis versteuert werden und ab 2019 der halbe). Als Bruttolistenpreis gilt dabei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer. Dieser ist zu vierteln und auf volle 100 Euro abzurunden. 1 Prozent auf den sich ergebenden Betrag muss monatlich als geldwerter Vorteil versteuert werden. Die 0,25-Prozent-Regel gilt für alle seit dem 1. Januar 2019 erstmals vom Arbeitgeber überlassene Diensträder. Auf im Jahr 2019 überlassene Diensträder wird die 0,25-Prozent-Regel ab dem 1. Januar 2020 und nicht rückwirkend angewendet (für das Jahr 2019 müssen 0,5 Prozent des Bruttolistenpreises versteuert werden). Hat der Mitarbeiter das Rad vor 2019 übernommen, gilt weiterhin die 1-Prozent-Regel. Die Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro pro Monat ist in diesem Zusammenhang nicht anwendbar.

Hinweis: Damit das Dienstrad steuerlich anerkannt wird, muss die Überlassung arbeitsvertraglich verankert sein.

Betriebsrad beim Selbstständigen:

Die Regelung zum Dienstfahrrad, das zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird, gilt auch

für Selbstständige und Freiberufler. Wird das betriebliche Fahrrad auch privat genutzt, braucht dies nicht mehr als Privatentnahme versteuert werden. Beim Leasing können die Raten monatlich in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Elektrofahrräder schneller als 25 km/h:

Mehr Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen – das ist das Ziel des Gesetzgebers. Deshalb fördert er die Nutzung von Elektrofahrrädern. Sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständige können vom klimaschonenden Verhalten profitieren. Bei elektrisch betriebenen Fahrrädern, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug eingeordnet werden (d. h. der Motor unterstützt eine Geschwindigkeit über 25 km/h), gelten die gleichen Vorschriften wie für den Elektro-Dienstwagen. Die private Nutzung kann mit der pauschalen 1-Prozent-Regel berechnet werden, bezogen auf den ein Viertel des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs. Die Regelung gilt vorerst bis Ende 2030.

Hinweis: Umfassende Informationen enthält der BdSt-INFO-Service Nr. 17: Steuerliche Förderung der Elektromobilität.

Kauf nach Ende der Leasingdauer:

Nach Ablauf der Leasingdauer wird dem Arbeitnehmer häufig vom Leasinggeber das Rad zum Kauf angeboten, das Fahrrad zukaufen. Zahlt er einen Preis, der unter dem Marktwert des Fahrrads liegt, liegt hierin ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Für die Differenz zwischen Marktpreis

und Übernahmepreis muss der Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten, da er dem Arbeitnehmer einen Vorteil verschafft hat. Die Finanzverwaltung nimmt für die steuerliche Beurteilung pauschal einen Restwert von 40 Prozent an. Diese Besteuerung entfällt, wenn der Leasinggeber bzw. der Anbieter des Leasingmodells den geldwerten Vorteil bereits nach § 37b Abs. 1 EStG pauschal versteuert. Der Arbeitgeber sollte sich bestätigen lassen, dass diese Pauschalierung vorgenommen wurde.

Entfernungspauschale gilt unbeschränkt: Auf die Entfernungspauschale hat die Nutzung eines Dienstrads keinen Einfluss. Das Dienstrad muss nicht auf die Pauschale angerechnet werden. Trotz Dienstrad dürfen Sie für das Pendeln per Rad für jeden Arbeitstag 30 Cent pro Entfernungskilometer und ab dem 21 Kilometer 35 Cent in Ihrer Steuererklärung ansetzen.

Hinweis: Es ist möglich, dass Sie zwei Diensträder oder gleichzeitig ein Dienstrad und einen Firmenwagen nutzen.

Umsatzsteuer: Wenn beim Unternehmer die betriebliche Nutzung des Rads mehr als 50 Prozent beträgt und das Fahrrad zum Betriebsvermögen gehört, kann der vorsteuerberechtigte Selbstständige die Umsatzsteuer des Kaufpreises bzw. auf die Leasinggebühren geltend machen. Das gilt auch für die laufenden Kosten des Rads.

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern ein Dienstrad zur Nutzung überlassen, sollten beachten, dass die entgeltliche Überlassung im Wege der Barlohnnumwandlung (bspw. beim Leasing), als Leistungsaustausch der Umsatzsteuer unterliegt. Derzeit erarbeitet die Finanzverwaltung ein BMF-Schreiben zur konkreten umsatzsteuerlichen Behandlung. Vorbehaltlich der Ergebnisse ist es aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich möglich, die lohnsteuerlichen Werte (1 % des Bruttolistenpreises) bei der Umsatzsteuerberechnung zu Grunde zu legen. Die lohnsteuerlichen Werte sind als Bruttowerte anzusehen, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist. Bislang sind einkommensteuerrechtliche Reduzierungen (0,5 % des Bruttolistenpreises) nicht bei der Umsatzsteuer anwendbar.

Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de.
Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.